



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
151. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2011

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1	Aufhebung der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln vom 11.07.2007 (Amtsblatt 2007, Nr. 232)	1
Nr. 2	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Köln-Zollstock und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Köln am Südkreuz	2
Nr. 3	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Ehrenfeld	2
Nr. 4	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal-Kriel), St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal-Hohenlind), St. Stefan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal) im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Lindenthal-Kriel	2
Nr. 5	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pius X, Köln (Flittard), St. Bruder Klaus, Köln (Mülheim), St. Mariä Geburt, Köln (Stammheim), St. Hubertus, Köln (Flittard) im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus	3
Nr. 6	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonifatius, Düsseldorf, St. Ludger, Düsseldorf, St. Suitbertus, Düsseldorf, Mater Dolorosa, Düsseldorf, St. Dionysius, Düsseldorf sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Flehe/Hamm/Volmerswerth, Düsseldorf Bilk im Dekanat Düsseldorf Süd, Seelsorgebereich C	4
Nr. 7	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen und St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen-Quettingen im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen	5
Nr. 8	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Remscheid, St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, St. Engelbert, Remscheid-Vieringhausen sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alt-Remscheid im Dekanat Remscheid, Seelsorgebereich Alt-Remscheid	6
Nr. 9	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Leichlingen und St. Heinrich, Witzhelden im Dekanat Altenberg, Seelsorgebereich Leichlingen/Witzhelden	8

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 10	Änderung der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden	
--------	--	--

Nr. 11	AusfBestGA-Vermögensverwaltung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115)	9
Nr. 12	Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen)	9
Nr. 13	Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (AnlageRL – Kirchengemeinden/Gemeindeverbände)	11
Nr. 14	Aufhebung der Bekanntmachung „Vereinfachung bei der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen, Mietverträgen, Landpachtverträgen und Erbbaurechtsübertragungen“ vom 10.03.2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 92)	15
Nr. 15	Richtlinien zur Vereinfachung bei der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung bestimmter Arbeitsverträge und von Erbbaurechtsübertragungen	15
Nr. 16	Berichtigung des Ablösungsgesetzes zur Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 112)	16
Nr. 17	Zusammenlegung der Seelsorgebereiche St. Augustin und St. Augustin – Untere Sieg	16
Nr. 18	Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erholungsurlaubs der Priester für 2011	16
Nr. 19	Interessenten am Priesterberuf	17
Nr. 20	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011	17
Nr. 21	Ergänzungsheft zum Messbuch	17
Nr. 22	Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Kardinal Meisner	18
Nr. 23	Hinweis zur Spendeneinwerbung mit dem Namen Mutter Teresas	18

Personalia

Nr. 23	Personalchronik	18
--------	---------------------------	----

Weitere Mitteilungen

Nr. 24	Exerzitienangebot für Priester	19
Nr. 25	Firmexerzitien – freie Termine im Jahr 2011	19
Nr. 26	DVD „Eucharistie feiern“	20
Nr. 27	Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	20

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Aufhebung der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln vom 11.07.2007 (Amtsblatt 2007, Nr. 232)

(Amtsblatt 2007, Nr. 232) werden zum 01.01.2011 aufgehoben. Der Generalvikar wird ermächtigt, neue Anlagerichtlinien in Kraft zu setzen (vgl. Amtsblatt 2011, Nr. 12).

Köln, den 25. November 2010

Die Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 2 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Köln-Zollstock und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Köln am Südkreuz

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Mit Wirkung vom 01.01.2011 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Köln-Zollstock mit den Kirchengemeinden

Zum Hl. Geist, Köln-Zollstock
und St. Pius, Köln-Zollstock

um die Kirchengemeinden
St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg
sowie St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Köln am Südkreuz“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln Am Südkreuz“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Bayenthal.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2011, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 20. Oktober 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Ehrenfeld

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes

Mit Wirkung vom 01.01.2011 errichte ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden

St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld
und St. Peter, Köln-Ehrenfeld

den **Kirchengemeindeverband Ehrenfeld**.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Ehrenfeld“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Ehrenfeld“ Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Ehrenfeld.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2011, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

Köln, den 12. Juli 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 4 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden

**St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal-Kriel),
St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal-Hohenlind),
St. Stephan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal)
im Dekanat Köln-Lindenthal,
Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal-Kriel), St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal-Hohenlind) und St. Stephan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal), zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Stephan, Köln

mit Sitz „Bachemer Str. 104 a, 50931 Köln“.

Mit Wirkung vom 31.12.2010 wird der Kirchengemeindeverband „Lindenthal/Kriel“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in der *Bachemer Str. 104, 50931 Köln*.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Albertus Magnus, Lindenthal-Kriel, St. Thomas Morus, Lindenthal-Hohenlind, St. Laurentius, Lindenthal sowie St. Elisabeth, Krankenhauskirche, Hohenlind, Alt Stephan (Krieler Dömchen), Lindenthal“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Stephan, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Stephan, Köln über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Stephan, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephan, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Stephan, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Stephan, Köln**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 26./27. März 2011 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Iking bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Lorenz Wilhelm, Robert-Blum-Str. 16, 50935 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 18. Oktober 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden

**St. Pius X, Köln (Flittard),
St. Bruder Klaus, Köln (Mülheim),
St. Mariä Geburt, Köln (Stammheim),
St. Hubertus, Köln (Flittard)
im Dekanat Köln-Mülheim,
Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder
Klaus**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Pius X, Köln (Flittard), St. Bruder Klaus, Köln (Mülheim), St. Mariä Geburt, Köln (Stammheim) und St. Hubertus, Köln (Flittard), zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln

mit Sitz „Hubertusstr. 3, 51061 Köln“.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Hubertus“ geweihte Kirche in Köln-Flittard.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Pius X, Köln-Flittard, St. Bruder Klaus, Köln-Mülheim, St. Mariä Geburt, Köln-Stammheim und St. Johannes der Evangelist, Köln-Stammheim“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 26./27. März 2011 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Michael Cziba bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Anneliese Esser, Pützlachstr. 54, 51061 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 18. Oktober 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

**St. Bonifatius, Düsseldorf,
St. Ludger, Düsseldorf,
St. Suitbertus, Düsseldorf,
Mater Dolorosa, Düsseldorf,
St. Blasius, Düsseldorf,
St. Dionysius, Düsseldorf
sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände
Flehe/Hamm/Volmerswerth,
Düsseldorf-Bilk
im Dekanat Düsseldorf Süd, Seelsorgebereich C**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Bonifatius, Düsseldorf

mit Sitz 40223 Düsseldorf.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeindeverbände Flehe/Hamm/Volmerswerth und Düsseldorf-Bilk, die hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst werden.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Ludger“, „St. Suitbertus“, „Mater Dolorosa“, „St. Blasius“, „St. Dionysius“, „Alt St. Martin“ und „Zu den vierzehn Nothelfern (Stoffeler Kapellchen)“.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Bonifatius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Bonifatius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Bonifatius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Bonifatius, Düsseldorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Bonifatius, Düsseldorf**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Karl-Heinz Virnich bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Eddi Hofmeister, Birkenhofstr. 28, 40225 Düsseldorf, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 20. Oktober 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonifatius, Düsseldorf, St. Ludger, Düsseldorf, Mater Dolorosa, Düsseldorf, St. Blasius, Düsseldorf, St. Dionysius, Düsseldorf sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Flehe/Hamm/Volmerswerth und Düsseldorf Bilk, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 01. Dezember 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

**Nr. 7 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden
St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen und
St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen-
Quettingen
im Dekanat Leverkusen,
Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Maurinus, Lützenkirchen, und St. Maria Rosenkranzkönigin, Quettingen, zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „**St. Maurinus und Marien, Leverkusen**“ mit Sitz in 51381 Leverkusen-Quettingen, Quettinger Str. 111.

Mit Wirkung vom 31.12.2010 wird der Kirchengemeindeverband Lützenkirchen/Quettingen aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „**St. Maurinus**“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „**St. Maria Rosenkranzkönigin**“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Maurinus und Marien, Leverkusen**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Maurinus und Marien, Leverkusen**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf 26./27.03.2011 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Ulrich Sander bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalterin wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zu Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Annegret Bruchhausen-Scholich, Bruchhauser Str. 40a, 51381 Leverkusen, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 20. Oktober 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 20.10.2010 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen und St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen-Quettingen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12.11.2010

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

**Nr. 8 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
St. Marien, Remscheid,
St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid,
St. Engelbert, Remscheid-Vieringhausen
sowie die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes
Alt-Remscheid
im Dekanat Remscheid,
Seelsorgebereich Alt-Remscheid**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Suitbertus, Remscheid

mit Sitz 42853 Remscheid, Papenberger Str. 14b.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Suitbertus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Marien“, „St. Josef“, „St. Engelbert“, „St. Bonifatius“.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Suitbertus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Suitbertus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit

eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus, Remscheid

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Suitbertus, Remscheid

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Kaster bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Norbert Bosbach, Ernststraße 40, 42857 Remscheid, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

Köln, den 01. August 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien in Remscheid, St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid, St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alt-Remscheid, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 11. November 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Nr. 9 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden

St. Johannes Baptist, Leichlingen und St. Heinrich, Witzhelden. im Dekanat Altenberg, Seelsorgebereich Leichlingen/Witzhelden

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Leichlingen, und St. Heinrich, Witzhelden, zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen

mit Sitz Lingemannstr. 3, 42799 Leichlingen.

Mit Wirkung vom 31.12.2010 wird der Kirchengemeindeverband „Leichlingen/Witzhelden“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes Baptist“ geweihte Kirche in Leichlingen.

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Heinrich, Witzhelden“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen“ über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde

St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt

St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 26./27. März 2011 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Andreas Luckey bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Hans Josef Gläser, Ernst-Klein-Str. 15, 42799 Leichlingen, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 14. Oktober 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 10 Änderung der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusbestGA-Vermögensverwaltung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115)

Köln, den 25. November 2010

Die Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 25.03.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115) werden wie folgt geändert:

In § 5 Ziffer 2 wird der Klammerhinweis in der Überschrift durch folgenden Klammerhinweis ersetzt:

„(Zu § 4, Ziffer 1.b.) und Ziffern 2 bis 4)“.

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Nr. 11 Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen)

Köln, den 25. November 2010

Gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – Geschäftsanweisung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 178) bedürfen die dort aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden und Kirchengemeindeverbänden zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde.

§ 1

Vorausgenehmigung

Für die nachfolgend genannten Verträge wird unter den nachstehend genannten Voraussetzungen¹ generell die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung als Vorausgenehmigung gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung erteilt, sofern die Willensbildung des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung gem. § 14 Vermögensverwaltungsgesetz durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch gegenüber der zuständigen Rendantur dokumentiert ist. Die nachfolgenden Regelungen entbinden Kirchenvorstand und Rendantur nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

I. Mietverträge

Die nach Art. 7 Nr. 3 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnraum wird gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn

- der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, das auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt ist,²

- die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
- in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen und keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden,
- der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen Vergleichsmiete oder dem zuletzt veröffentlichten Mietspiegel oder bei sozial geförderten Wohnungsbau der Kostenmiete entspricht, deren letzte Festsetzung nicht älter als fünf Jahre ist, und
- die gesetzlich zulässige Kautionsvereinbarung getroffen wurde.

Ist der Mietvertrag entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist bei der Ausfertigung des Mietvertrages nachfolgender Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien einzufügen:

„Dieser Mietvertrag ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11 vorab genehmigt.“

Geprüft und unterzeichnet:

Ort, den

Aktenzeichen EGV:

Rendanturleitung oder Stellvertretung“

Nach Abschluss des Mietvertrages ist der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates eine Ausfertigung des Mietvertrages, die von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichnet ist, sowie die vollständig ausgefüllte Mietliste zu übersenden, wobei die Übersendung in elektronischer Form ausreichend ist.

II. Pachtverträge

Die nach Art. 7 Nr. 3 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Landpachtverträgen wird gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn

- der Pachtvertrag dem jeweils aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, das auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt ist,³
- die im Vertragsmuster erforderlichen Ausfüllungen erfolgt sind und die §§ 1 Abs. 3 und 7a des Vertragsmusters wegen der Übertragung von Zahlungsansprüchen auf Anwendbarkeit geprüft und ggfls. gestrichen wurden,
- in dem Vertrag keine Änderungen und sonstigen Streichungen erfolgt sind und keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden und
- der vereinbarte Pachtzins den Wert von mindestens 1,20 Euro pro Ackerzahl pro Morgen zuzüglich einer gesondert auszuweisenden Nebenkostenpauschale von 10% nicht unterschreitet.

Ist der Pachtvertrag entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist bei der Ausfertigung des Pachtvertrages nachfolgender Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien einzufügen:

„Dieser Pachtvertrag ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11 vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet:
Ort, den
Aktenzeichen EGV:
Rendanturleitung oder Stellvertretung“

Nach Abschluss des Pachtvertrages sind der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates Kopien der beiden ersten Seiten sowie der letzten Seite, die von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichnet ist, des Pachtvertrages sowie die vollständig ausgefüllte Pachtliste zu übersenden, wobei die Übersendung in elektronischer Form ausreichend ist.

III. Wartungsverträge

1. Vorbemerkung

Der Abschluss von Orgelpflegeträgen und Glockenwartungsverträgen der Kirchengemeinden gemäß Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung bedarf keiner Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde, wenn der Wert des Vertrages nicht über 15.000,00 € liegt. Bei einer festen Laufzeit des Wartungsvertrages beziffert sich der Wert aus der Summe der zu zahlenden Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Bei Verträgen ohne feste Laufzeit berechnet sich der Wert nach dem 3,5-fachen des für ein Jahr vereinbarten Entgeltes zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Orgelpflegeträge

Die nach Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Orgelpflegeträgen wird gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn

- der Orgelpflegetrag dem jeweils aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, das auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt ist⁴,
- die vereinbarten Entgelte den im Amtsblatt des Erzbistums Köln zuletzt veröffentlichten Werten entsprechen,
- der Vertrag mit einer Frist von längstens einem Jahr gekündigt werden kann. Bei Orgelpflegeträgen neu errichteter Orgeln reicht es aus, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist kündbar ist.

Ist der Orgelpflegetrag entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist bei der Ausfertigung des Orgelpflegetrages nachfolgender Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien einzufügen:

„Dieser Orgelpflegetrag ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11 vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet:
Ort, den
Aktenzeichen EGV:
Rendanturleitung oder Stellvertretung“

Nach Abschluss des Orgelpflegetrages ist der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates eine Kopie des von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichneten Orgelpflegetrages zu übersenden, wobei die Übersendung in elektronischer Form ausreichend ist.

3. Glockenwartungsverträge

Es ist davon auszugehen, dass Glockenwartungsverträge wegen der Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung in der Regel nicht genehmigungspflichtig sind. Der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister des Erzbistums Köln ist eine Kopie des Wartungsvertrages zur Kenntnis vorzulegen. Sollte im Einzelfall die Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 der Geschäftsanweisung überschritten werden, ist in diesem Einzelfall die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche einzuholen. Eine Vorausgenehmigung wird insoweit nicht erteilt.

IV. Kapitalanlagen

1. Kapitalanlagen bis 100.000 €

Die nach Art. 7 Nr. 2 Buchstabe d) der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen (Kapitalanlagen) bei einem Wert von mehr als 15.000 € und bis zu 100.000 € wird gem. Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn die Rendanturleitung oder ihre Stellvertretung bestätigt, dass die Kapitalanlage in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (Amtsblatt 2011, Nr. 12) steht.

Zu den genehmigungspflichtigen Kapitalanlagen gehören nach dem diözesanen Recht jedoch nicht „Einlagen bei Kreditinstituten“ gem. Art. 7 Nr. 2 Buchstabe b) der Geschäftsanweisung, das sind insbesondere Sichteinlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher.

Ist die Kapitalanlage entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist zu dem Kapitalanlagendokument der ausgebenden Bank ein Dokument mit nachfolgendem Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien zu erstellen:

„Diese Kapitalanlage ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11 vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet:
Ort, den
Aktenzeichen EGV:
Rendanturleitung oder Stellvertretung“

Nr. 12 Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (AnlageRL – Kirchengemeinden/ Gemeindeverbände)

Köln, den 25. November 2010

2. Kapitalanlagen von über 100.000 €

Kapitalanlagen im Wert von über 100.000 € werden von der Vorausgenehmigung nach der vorstehenden Ziffer 1 nicht erfasst. Für diese gilt:

Die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung für Kapitalanlagen über 100.000 € wird unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erteilt, wenn die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Kirchengemeinde bestätigt, dass sie die Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln strikt beachtet und die Kapitalanlage in Übereinstimmung mit diesen Kapitalanlagerichtlinien steht. Diese schriftliche Bestätigung, die auch als generelle Erklärung erfolgen kann, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Das Vermögen der Kirchengemeinden gliedert sich in das Substanzvermögen, die Allgemeine Rücklage und die zweckbestimmten Rücklagen (z.B. Mietrücklagen und Projektrücklagen) und in das Inventarvermögen (vgl. § 4 Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung). Das Substanzvermögen kann sowohl aus Grundvermögen als auch aus Kapitalvermögen bestehen (vgl. § 4 Ziffer 1 Buchstaben a.) und b.) AusbestGA – Vermögensverwaltung). Die nachfolgenden Anlagerichtlinien gelten für die Anlage des Kapitalvermögens im Substanzvermögen (§ 4 Ziffer 1 Buchstabe a.) AusbestGA – Vermögensverwaltung) und in den Allgemeinen und zweckbestimmten Rücklagen (§ 4 Ziffer 2 bis 4 AusbestGA – Vermögensverwaltung).

V. Friedhofsverwaltungsverträge

Es ist davon auszugehen, dass Friedhofsverwaltungsverträge wegen der Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung nicht genehmigungspflichtig sind. Sollte im Einzelfall die Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 der Geschäftsanweisung überschritten werden, ist in diesem Einzelfall die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei der Stabsabteilung Recht einzuholen. Eine Vorausgenehmigung wird insoweit nicht erteilt.

Soweit in diesen Richtlinien von „Kirchengemeinde“ die Rede ist, beziehen sich die Richtlinien entsprechend auch auf die Kirchengemeindeverbände und die Gemeindeverbände.

§ 2

Revision durch die Stabsabteilung Rechnungskammer

Die Stabsabteilung Rechnungskammer wird beauftragt, bei den regelmäßigen Rechnungsprüfungsterminen die Vorgänge einer besonderen Prüfung zu unterziehen, bei denen gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung in Verbindung mit dieser Ausführungsverordnung die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde vorab erteilt wurde.

1. Erhaltung und Verwaltung des Kapitalvermögens im Substanzvermögen¹ (§ 4 Ziffer 1 Buchstabe b.) AusbestGA – Vermögensverwaltung)

a. Das Substanzvermögen der Kirchengemeinde bzw. einzelner von der Kirchengemeinde verwalteter kirchlicher Fonds (Substanzkapital) ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Diese Ziele müssen gegeneinander abgewogen werden und sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen des Substanzvermögens orientieren. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Finanzierungszweck des Substanzkapitals; sie ist damit langfristig ausgelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Das Substanzvermögen darf keinesfalls – auch nicht vorübergehend – zur Deckung von laufenden Betriebsausgaben verwendet werden.

Bei der Verwaltung des Substanzvermögens ist auf die reale Kapitalerhaltung zu achten. Die Forderung nach realem Kapitalerhalt hat zum Ziel, dass die Wertentwicklung des Vermögens im Durchschnitt über der Inflationsrate im Euro-Währungsraum, vor allem über der in Deutschland liegt. Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.

Die ordentlichen Erträge² des Substanzvermögens sind jährlich nach Gutschrift von den betreffenden Bankkonten den Mitteln der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die ordentlichen Erträge dienen zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben des Betriebsmandanten, sofern nicht eigenständige Mandanten, z.B. Friedhöfe, Kindertagesstätten bestehen.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde lauten; sie dürfen nicht auf den Namen des Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden. Die Angabe des

¹ Gilt nicht bei einem Gegenstandswert ab 100.000 €

² Es ist darauf zu achten, dass jeder Mietvertrag jeweils mit der Versionsnummer (Fußnote auf Seite 1 des Vertrages) ausgedruckt und abgespeichert wird.

³ Es ist darauf zu achten, dass jeder Pachtvertrag jeweils mit der Versionsnummer (Fußnote auf Seite 1 des Vertrages) ausgedruckt und abgespeichert wird.

⁴ Es ist darauf zu achten, dass jeder Orgelpflegevertrag jeweils mit der Versionsnummer (Fußnote auf Seite 1 des Vertrages) ausgedruckt und abgespeichert wird.

oder der betreffenden kirchlichen Fonds, zu welchem das Kapital gehört, sollen zusätzlich angegeben werden. Jedoch können Kapitalien mehrerer kirchlicher Fonds in einem Anlageprodukt, Depot oder Investmentfonds gebündelt werden. Die Differenzierung ist in diesen Fällen über die Grunddaten der Finanzanlagen sicher zu stellen.

Bei der Auswahl der Anlagen hat die Kirchengemeinde die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall zu prüfen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Alle prozentualen Angaben in diesen Anlagerichtlinien beziehen sich auf den Buchwert des Substanzvermögens des jeweiligen Fonds der Kirchengemeinde.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interessen wahrend, jedoch zeitnah (in der Regel innerhalb eines Monats) so zu disponieren, dass diese Anlagerichtlinien wieder eingehalten werden.

Ausnahmen von diesen Anlagerichtlinien können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

b. Substanzvermögen ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden Anlageformen anzulegen:

aa. Geldanlagen (Sichteinlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und -grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen.

cc. Aktien, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte dürfen nicht direkt erworben werden. Fremdwährungsquoten im Direktbestand sind nicht erlaubt.

dd. Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), d. h. richtlinienkonforme Sondervermögen und Immobilien-Sondervermögen und Anlagen in Geldmarktfonds, sofern der Fonds ausschließlich in Aussteller mit der höchsten Bonität investiert und die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschüttet, sind zulässig. Die Vermögensstruktur der Fondsanlage darf nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und -grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Andere Fonds, als die genannten (z.B. Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds) dürfen nicht erworben werden.

Die Qualität der Fondsanlage ist von der depotführenden Bank vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

ee. Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Derivative Instrumente in Fondsanlagen sind zulässig.

ff. Darlehen sind als Form der Kapitalanlage nur als genehmigungspflichtige Ausnahme zugelassen. Dies gilt in gleicher Weise für interne Darlehen.

c. Bei der Anlage des Substanzvermögens sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde folgende Anlagegrenzen und -grundsätze zu beachten:

aa. Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind auf maximal 10% des gesamten Kapitalvermögens der Kirchengemeinde beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.

bb. Effektive Aktienanlagen sind auf maximal 15% des Substanzvermögens des Anlagefonds beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Aktienanlage sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen. Aktienanlagen sind international zu streuen und auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel ist zu achten.

cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist grundsätzlich möglich. Auf eine ausgewogene Struktur des Gesamtvermögens der Kirchengemeinde ist zu achten.

dd. Die Restlaufzeiten und Zinsbindung der Rentenanlagen haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen des Substanzvermögens und dem Ziel des Realwerterhalts zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die gegen das Substanzvermögen gerichtet sind. Da das

Substanzvermögen die Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben dauerhaft und damit langfristig absichern muss, ist diese Verpflichtung bei der Anlage des Substanzvermögens in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.

ee. Rentenanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind auf maximal 10% des gesamten Vermögens der Kirchengemeinde beschränkt. Die Fremdwährungsquote, gemäß Ziffer 1.c.aa. darf jedoch nicht überschritten werden

ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Wertpapiers, wenn dieses nicht vorliegt auf das Rating des Ausstellers für vergleichbare Wertpapiere. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe nach deutschem Recht und Anleihen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Garantie der Bundesrepublik Deutschland bzw. und supranationale Einrichtungen, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Für Fonds und direkte Anlagen in Renten gelten unterschiedliche Regelungen. Direkte Rentenanlagen dürfen nur in Wertpapieren erfolgen, für die keine Kreditrisikorestriktion gilt. Fondsanlagen dürfen im „Investment-Grade-Bereich“ erfolgen mit einem Rating besser oder gleich einem BBB- von Standard & Poors und/oder einem Baa3 von Moody's. Die Fondsanlage in diesem Ratingbereich ist auf maximal 20% beschränkt und muss über die Ratingklassen, Sektoren und Einzeltitel hoch diversifiziert sein. Anlagen mit einem Rating schlechter einem BBB- von Standard & Poors und/oder einem Baa3 von Moody's sind nicht zugelassen.

Das Kreditrisiko in Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität liegen.

2. Erhaltung und Verwaltung des Kapitalvermögens in den zweckbestimmten Rücklagen

(z.B. Mietrücklagen und Projektrücklagen)³,

(§ 4 Ziffern 3 und 4 AusbestGA – Vermögensverwaltung)

a. Die in der Regel aus Spenden und Sammlungen oder Zuschüssen stammenden Mittel dürfen nur für die Finanzierung zweckbestimmter Maßnahmen verwandt werden. Diese zweckbestimmten Mittel sind so anzulegen, dass die Finanzierung des jeweiligen Zwecks gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Diese Ziele müssen gegeneinander abgewogen werden und müssen sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen orientieren.

Bei der Verwaltung der Kapitalanlagen ist auf die reale Kapitalerhaltung zu achten.

Die ordentlichen Erträge sind den Zweckbindungen entsprechend zu verwenden.

Bei der Auswahl der Anlagen hat die Kirchengemeinde die ethischen und moralischen Normen der katholi-

schen Kirche zu beachten. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall zu prüfen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlage Richtlinien, dann sind diese Interesse wärend, jedoch zeitnah (innerhalb eines Monats) wieder einzuhalten. Ausnahmen von diesen Anlagerichtlinien können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

b. Zweckbestimmte Mittel sind in folgenden Anlageformen anzulegen:

aa. Geldanlagen (Sichteinlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und -grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen.

cc. Eine Anlage in Rentenfonds und Immobilienfonds gem. Investmentgesetz ist zulässig. Die Rentenfondsanlagen dürfen sich ausschließlich im Bereich „Investment-Grade“ bewegen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig, wenn der Fonds ausschließlich in Aussteller mit der höchsten Bonität investiert. Der Fonds muss die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

dd. Andere Anlagen sind nicht zulässig.

- c. Bei der Anlage der zweckbestimmten Mittel sind folgende Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu beachten:
- aa. Die Basiswährung der zweckbestimmten Rücklagen ist der Euro. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.
- bb. Aktienanlagen sind nicht zugelassen.
- cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist zugelassen, wenn die Laufzeit der Verpflichtungen dies rechtfertigt.
- dd. Die Restlaufzeiten und Zinsbindung der Rentenanlagen haben sich an der Laufzeit der Verpflichtungen zu orientieren. Bei der Anlage der zweckbestimmten Mittel ist diese Verpflichtung jeweils in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.
- ee. Rentenanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.
- ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds. Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Wertpapiers, wenn dieses nicht vorliegt auf das Rating des Ausstellers für vergleichbare Wertpapiere. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe nach deutschem Recht und Anleihen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Garantie der Bundesrepublik Deutschland bzw. und supranationale Einrichtungen, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben. Andere Kreditrisiken sind nicht zulässig.

3. Erhaltung und Verwaltung des Kapitalvermögens

in der Allgemeinen Rücklage⁴ (§ 4 Ziffer 2 AusbestGA – Vermögensverwaltung)

- a. Die für den laufenden Betrieb erforderlichen Mittel der Allgemeinen Rücklage sind im Sinne der Geldanlage gemäß nachfolgendem Buchstaben b., Doppelbuchstaben aa. anzulegen. Für den Teil der Mittel der Allgemeinen Rücklagen, der den laufenden Finanzbedarf übersteigt, können andere Anlagen getätigt werden, die sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen orientieren.
- Bei der Auswahl der Anlagen hat die Kirchengemeinde die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Maßgabe bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall zu prüfen, in wie weit die Normen eingehalten werden.
- Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interessen während, jedoch zeitnah (innerhalb eines Monats) so zu disponieren, dass diese Anlagerichtlinien wieder eingehalten werden. Ausnahmen von diesen Anlagerichtlinien können im

Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Die Ausnahmen mit der entsprechenden Genehmigung sind zu dokumentieren.

- b. Die Mittel der Allgemeinen Rücklagen sind in folgenden Anlageformen anzulegen:
- aa. Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schuldnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.
- bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden. Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und -grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen.
- cc. Eine Anlage in Rentenfonds und Immobilienfonds gem. Investmentgesetz ist zulässig. Die Rentenfondsanlagen dürfen sich ausschließlich im Bereich „Investment-Grade“ bewegen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig, wenn der Fonds ausschließlich in Aussteller mit der höchsten Bonität investiert. Der Fonds muss die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.
- dd. Andere Anlagen sind nicht zulässig.
- c. Bei der Anlage der Mittel der Allgemeinen Rücklage sind folgende Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu beachten:
- aa. Die Basiswährung der zweckbestimmten Rücklagen ist der Euro. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums sind nicht zugelassen.
- bb. Aktienanlagen sind nicht zugelassen.
- cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist zugelassen, wenn die Laufzeit der Verpflichtungen dies rechtfertigt.

dd. Die Restlaufzeiten der Rentenanlagen haben sich an der Laufzeit der Verpflichtungen der Mittel der Allgemeinen Rücklage zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwarteten Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die sich gegen die Mittel der Allgemeinen Rücklage richten. Bei der Anlage der Mittel der Allgemeinen Rücklage sind diese Verpflichtungen jeweils in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.

ee. Rentenanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.

ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Wertpapiers, wenn dieses nicht vorliegt auf das Rating des Ausstellers für vergleichbare Wertpapiere. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe nach deutschem Recht und Anleihen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Garantie der Bundesrepublik Deutschland bzw. und supranationale Einrichtungen, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Andere Kreditrisiken sind nicht zulässig.

4. Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat
Kapitalanlagen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten bedürfen gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung wird nach näherer Maßgabe der Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung⁵ erteilt, und zwar für Kapitalanlagen bis 100.000 € als Vorausgenehmigung gemäß Art. 7 a der Geschäftsanweisung und für Kapitalanlagen über 100.000 Euro als kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

5. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien treten zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Nr. 13 Aufhebung der Bekanntmachung „Vereinfachung bei der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen, Mietverträgen, Landpachtverträgen und Erbbaurechtsübertragungen“ vom 10.03.2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 92)

Köln, den 25. November 2010

Die Bekanntmachung „Vereinfachung bei der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen, Mietverträgen, Landpachtverträgen und Erbbaurechtsübertragungen“ vom 10.03.2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 92) wird mit Wirkung zum 01.01.2011 aufgehoben.

Nr. 14 Richtlinien zur Vereinfachung bei der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung bestimmter Arbeitsverträge und von Erbbaurechtsübertragungen

Köln, den 25. November 2010

Nach Art. 7 Nr. 1 Buchstabe h) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – Geschäftsanweisung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 178) bedürfen Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde, sofern diese nicht aufgrund des Erlasses vom 26.07.2000 „Kirchenaufsichtliche Genehmigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 193) von der Genehmigungspflicht freigestellt sind. Nach Art. 7 Nr. 1 Buchstabe b) der Geschäftsanweisung bedarf ferner die Veräußerung, Änderung und Belastung von Erbbaurechten der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde.

§ 1

Vereinfachung und Beschleunigung des Ablaufs des Genehmigungsverfahrens

Um den Ablauf des Genehmigungsverfahrens in den vorgenannten häufig vorkommenden Vertragsangelegenheiten zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird für den Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen/Nachtragsverträgen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Übertragung/ Veräußerung von Erbbaurechten folgende Regelung getroffen:

- Für jeden genehmigungspflichtigen Vertrag ist dem Vorgang eine Prüfbestätigung voranzuheften, auf der bestätigt wird, dass bestimmte Standards und Rahmenbedingungen, auf die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besonderer Wert gelegt wird, eingehalten sind. Die Einhaltung dieser Kriterien wird durch die Unterschrift der Rendanturleitung oder Stellvertretung auf der Prüfbestätigung bestätigt.
- Ist dem Vorgang eine Prüfbestätigung vorgeheftet, wird die zuständige Stelle im Generalvikariat sofort ohne weitere Prüfung den Genehmigungsvermerk erteilen und den Vorgang zurücksenden.
- Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern wird pro Vertragstyp lediglich jeder zehnte Vorgang einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.
- Durch dieses Verfahren wird bei häufig vorkommenden Geschäftsvorfällen die Eigenverantwortung der kirchlichen Träger gestärkt und die Erteilung der erforderlichen kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung auf ein zeitliches

¹ Im Folgenden: Substanzvermögen

² Unter Berücksichtigung der Regelungen in der Zuweisungsordnung (§ 6)

³ Im Folgenden: zweckbestimmte Mittel

⁴ Im Folgenden: Mittel der Allgemeinen Rücklage

⁵ Vgl. Amtsblatt 2011, Nr. 11

Mindestmaß reduziert. Durch die dargestellte Kontrollprüfung wird das Verfahren laufend auf seine Effektivität geprüft.

- Gleichzeitig kommt jedoch der Verantwortung der für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände tätigen Rendanturen eine besondere Bedeutung zu. Diese stellen sicher, dass die in der Prüfbestätigung genannten Anforderungen geprüft und eingehalten wurden. Diese erhöhte Prozessverantwortung wird durch die Unterschrift der Rendanturleitung bzw. der Stellvertretung unter die Prüfbestätigung ein besonderer Ausdruck verliehen.
- Die erforderlichen Prüfbestätigungen sind auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt.

§ 2

Ausgenommene Vertragsangelegenheiten

Von dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 1 sind folgende Arbeitsverträge/ Nachtragsverträge ausgenommen:

1. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Leiterinnen und Leitern von Tageseinrichtungen für Kinder,
2. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Regionalkantorinnen und -kantoren, Seelsorgebereichsmusikerinnen und -musikern, Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen,
3. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverbände,
4. Abschluss und Änderung von Altersteilzeitarbeitsvereinbarungen,
5. Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen,
6. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen mit Pfarramtssekretärinnen und -sekretären, denen zusätzliche leitende und koordinierende Tätigkeiten übertragen wurden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Nr. 15 **Berichtigung des Ablösungsgesetzes zur Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln** (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 112)

Köln, den 25. November 2010

Nachdem neu gefasste Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (AnlageRL – Kirchengemeinden/Gemeindeverbände) in Kraft gesetzt wurden (Amtsblatt 2011, Nr. 12), wird das Ablösungsgesetz zur Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 2009, Nr. 112) im Anhang zu § 5 (Fortgeltende Bestimmungen) redaktionell berichtigt, indem der zweite Unterpunkt „Erlas vom 11.07.2007, Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (Amtsblatt 2007, Nr. 232)“ gestrichen wird.

Nr. 16 **Zusammenlegung der Seelsorgebereiche St. Augustin und St. Augustin – Untere Sieg**

Köln, den 16. November 2010

Mit Wirkung vom 01. Januar 2011 werden die Seelsorgebereiche „Sankt Augustin“ und „Sankt Augustin – Untere Sieg“ zu einem Seelsorgebereich zusammengelegt.

Er umfasst folgende Pfarrgemeinden:

- St. Anna, Hangelar
- St. Augustinus, Menden, mit
St. Maria Rosenkranzkönigin, Meindorf
- St. Mariä Heimsuchung, Mülldorf
- St. Maria Königin, Sankt Augustin-Ort
- St. Martinus, Niederpleis, mit
St. Maria, Birlinghoven und
St. Georg, Buisdorf

Nr. 17 **Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erholungsurlaubs der Priester für 2011**

Köln, den 6. Dezember 2010

Der geltende Personalplan für Pastorale Dienste in der Pfarrseelsorge des Erzbistums Köln geht davon aus, dass die Priester eines Seelsorgebereiches bzw. Dekanates die Vertretung, insbesondere bei Abwesenheit infolge Erholungsurlaub, durch Absprache untereinander regeln und sich gegenseitig vertreten (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.11.1981, Nr. 286, Abs. 1.3.).

Die Herren Dechanten werden daher gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Pfarrer gehalten sind, ihren Urlaub beim Dechanten anzumelden.

In Ausnahmefällen kann bei besonderen Belastungen *die Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe* in der Seelsorge für den Zeitraum von 4 bis maximal 5 Wochen *pro Seelsorgebereich* über das Generalvikariat beantragt werden.

Diese Anträge zur Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge sind *spätestens zum 31. April 2011* schriftlich an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal unter Angabe des gewünschten Vertretungszeitraumes zu richten. Später eintreffende Vermittlungsgesuche können nicht berücksichtigt werden. In diesem Jahr hat sich der größte Teil der Bewerber für die Zeit vom 01.07.2011 bis 31.09.2011 beworben. Wenn eine priesterliche Vertretung benötigt wird, sollte dies nach Möglichkeit bei der Urlaubsplanung berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Priester in der Internationalen Kath. Seelsorge (IKS) die Genehmigung zum Urlaub durch das Generalvikariat erhalten. Die für sie eventuell notwendigen Vertreter werden durch den Generalvikar ernannt (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.11.1984, Nr. 257, Ziff. IV, § 27). Der Antrag auf Urlaubsgenehmigung ist mindestens **6 Wochen** vor Urlaubsantritt an das Referat der IKS des Generalvikariates zu richten.

Wenn im Sonderfall die Leiter der fremdsprachigen Missionen selbst einen fremdsprachigen Priester für die Übernahme einer Vertretung/Aushilfe besorgen, muss dieser *spätestens zwei Monate vor Beginn der Vertretung* – u. a. aus Krankenversicherungsrechtlichen und Visumsgründen dem Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-

Personal, unter Angabe von Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Zeitraum der Vertretung benannt werden. Diesen Angaben ist eine Kopie des Erlaubnisschreibens des Ordinarius oder Ordensoberen des fremdsprachigen Priesters beizufügen, aus der hervorgeht, dass er die Aushilfe leisten darf. Wird auch eine Aushilfe in der Beichte gewünscht, ist der Nachweis der Beichtjurisdiktion erforderlich.

Dies gilt auch für den Sonderfall, dass die Pfarrer eines Dekanates selbst einen fremdsprachigen Priester für die Aushilfe in der Seelsorge besorgen. In diesem Fall bedarf es zusätzlich einer Vorabgenehmigung durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Über die Aushilfstätigkeit wird zwischen dem betreffenden Priester und dem Erzbistum Köln eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Vergütung erfolgt nach der Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.11.2001, Nr. 255) durch die Kirchengemeinde.

Der fremdsprachige Priester wird für die Dauer der Aushilfe/Vertretung gegen akut auftretende Krankheiten versichert. Die Krankenversicherung tritt nicht ein für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit als „Aushilfsgeistlicher“ eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Ausländergesetzes ist. Solche Aushilfen/Vertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen daher grundsätzlich eine „Aufenthaltserlaubnis“ in Form eines „Sichtvermerkes“, die vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erteilen ist. Es stellt einen Verstoß gegen die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen dar und ist mit einer illegalen Einreise gleichzusetzen, wenn Geistliche mit einem Touristenvisum einreisen und eine Tätigkeit gegen Zahlung einer Vergütung/Entgelt ausüben. Eine Kopie des Visums ist daher vor Beginn der Vertretungstätigkeit dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Nr. 18 Interessenten am Priesterberuf

Köln, den 6. Dezember 2010

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten.

Diejenigen, die als Priesterkandidaten zum Wintersemester 2011/12 beginnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens zum 15. Mai 2011 mit dem Collegium Albertinum in Verbindung zu setzen (Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn; Telefon: 0228 / 26 74 183; E-Mail: sekretariat@albertinum.de), um mit Repetent Oliver Dregger (Tel. 0228/2674 140, repetent@albertinum.de bzw. Direktor Herbert Ullmann Kontakt aufzunehmen.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss im Laufe des Propädeutikums die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Nr. 19 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011

Köln, den 23. November 2010

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18. – 25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen.

Das Thema „Zusammen glauben, feiern, beten“ wurde von einer Gruppe palästinensischer Christen in Jerusalem ausgewählt und basiert auf der Apostelgeschichte (2,42). Es ist ein Aufruf zu Inspiration und Erneuerung, eine Rückkehr zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Glaubens, eine Aufforderung, sich an die Zeit zu erinnern, als die Kirche noch eins war.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110 – 130, eigene Präzation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Die Materialien zur Gebetswoche 2011 umfassen das Textheft für den Gemeindegottesdienst, eine Arbeitshilfe mit CD-ROM für die Arbeit in der Pfarrgemeinde sowie ein farbiges Plakat. Die Materialien sind zu beziehen über den Buchhandel oder beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel. 09324/20-292 (Fax -295), www.vier-tuerme-verlag.de.

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird um eine „Ökumenische Kollekte“ zur Förderung einzelner diakonischer und sozialer Hilfsprojekte gebeten. Für das Jahr 2011 stehen folgende Projekte an: 1. Pflege, Hospizarbeit und Ausbildung durch das Charity Center in Tbilisi, Georgien (Diakonisches Werk); 2. Unterstützung für Menschen mit Behinderung bei der Integration in die irakische Gesellschaft (Deutscher Caritasverband); 3. Gegen Gewalt und Aids in Südafrika (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz). Die Spendenadresse lautet: Ökumenische Centrale, Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/Main, Kto.-Nr. 119 910-600 bei der Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60.

Nr. 20 Ergänzungsheft zum Messbuch

Köln, den 6. Dezember 2010

Das erste Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Messbuchs erschien 1995. Seither war man bei der Feier neuer Heiliger und Seliger auf Commune-Texte angewiesen. Nun liegt eine Neuausgabe vor: *Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil II Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002, Herder u. a. 2010; 24. S.; € 5,00 (Altarausgabe), € 4,20 (Kapellenausgabe); zu beziehen über den Buchhandel.*

Zeitgleich erscheint beim VfZ des Deutschen Liturgischen Instituts die *Handreichung Ergänzungsheft zum Messbuch*. Dieses 64 Seiten starke Heft im Format 20 x 24,5 cm enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen der Heiligen, ergänzt um die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzviten. Außerdem sind zu jedem Formular die entsprechenden Schriftstellen der Lesungen angegeben. Das Heft enthält auch den Regionalkalender in seiner aktuellen Fassung. Außerdem wurden die Texte zur Feier beliebter Seliger in privater Übersetzung darin

aufgenommen, die im Regionalkalender nicht verzeichnet sind: Mutter Teresa von Kalkutta, Papst Johannes XXIII., John Henry Newman.

Best.-Nr. 5155; € 5,00. Bestelladresse: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel 0651 94808-50, Fax -33, www.liturgie.de.

Nr. 21 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Kardinal Meisner

Köln, den 8. Dezember 2010

Der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, lädt interessierte Ehrenamtliche aus dem Erzbistum Köln herzlich zu einem Einkehrtag

am Samstag, den 02.04.2011
von 10.00 Uhr bis 17:30 Uhr,
in den Börsensaal der Industrie- und
Handelskammer zu Köln
sowie zur Feier der Heiligen Messe
in St. Mariä Himmelfahrt

ein. Die Eintrittskarten für diesen Besinnungstag mit Herrn Kardinal Meisner können ausschließlich über die Seelsorgebereiche (Pfarrämter), die Mitte Januar 2011 über das Anmeldeverfahren informiert werden, bestellt werden.

Ansprechpartner für Informationen: Erzbistum Köln, Stabsstelle Spiritualität und Gottesdienst, Frau Sigrid Klawitter, Tel.: 0221/1642-7000 (Montag-Freitag 8:30 – 12:30 Uhr), E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Nr. 22 Hinweis zur Spendeneinwerbung mit dem Namen Mutter Teresas

Köln, den 10. Dezember 2010

Wir veröffentlichen folgende Bekanntmachung der Missionaries of Charity (Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe) betreffend Spenden:

„Es ist uns bekannt, dass einige Organisationen und Einzelpersonen um Spenden für wohltätige Zwecke aufrufen und

dazu Mutter Teresas Namen, Bilder, Schriften, die blaue Borde des Ordensgewandes und ihr Werk (auch im Rahmen von Veranstaltungen) benutzen.

Auch haben uns zahlreiche Personen angesprochen, die von der weltweiten Organisation „Mutter Teresa Kinderhilfe“ Briefe mit religiösen Artikeln (z.B. Rosenkranz, etc.) zusammen mit einem Spendenaufruf erhalten haben.

Um diesen Sachverhalt klarzustellen, möchten wir folgende Punkte öffentlich bekanntmachen:

Unser Orden steht in keinem Fall in irgendeiner Weise in Verbindung mit (diesem) anderen gemeinnützigen Organisationen, die Mutter Teresas Namen etc. benutzen.

Obwohl wir die guten Absichten derjenigen anerkennen, die derartige Spendenaktivitäten beabsichtigen und dadurch meinen, Mutter Teresas Namen in Ehren zu halten, möchten wir dennoch klarstellen, dass wir niemanden zu solchem Handeln beauftragen, im Gegenteil, wir rufen sie auf, den Wunsch Mutter Teresas zu respektieren und die Verwendung ihres Namens etc. zu unterlassen.

Ein Merkmal unserer Ordensgemeinschaft ist, dass wir zur Erfüllung unserer sämtlichen Bedürfnisse sowie jener der Ärmsten der Armen, von der Göttlichen Vorsehung ganz abhängig sind. Deshalb machen wir keine Spendenaufrufe und gestatten auch Dritten nicht, dies im Namen von Mutter Teresa, bzw. der Missionaries of Charity zu tun. Dies war Mutter Teresas feste Überzeugung und ihr ausdrücklicher Wunsch, den sie wiederholt vehement kundgetan hat und dem wir uns verpflichtet fühlen und daher weiterhin befolgen möchten.

Wer dem Orden von Mutter Teresa eine Geld- oder Sachspende oder Erbschaft zukommen lassen möchte, achte bitte auf unsere Ordensbezeichnung: Missionaries of Charity (in Deutschland e.V.) oder wende sich bitte direkt an:

Missionaries of Charity
Elisenstraße 15
45139 Essen
Tel. 0201-23 56 41

oder an eine unserer anderen Niederlassungen.

Mehr Informationen über Mutter Teresa und die Missionaries of Charity finden Sie unter www.motherteresa.org

Personalia

Nr. 23 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

16.11. *Herr Pfarrer Bernhard Dobelke* für die Dauer von sechs Jahren zum Stadtdechant des Stadtdekanates Solingen.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

16.11. *Herr Pfarrer Franz-Josef Pitzen* für die Dauer von sechs Jahren zum Definitor im Dekanat Solingen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

16.11. *Herr Pfarrer Hubert Ludwowski* zum Ehrendechant.
23.11. *Herr Diakon Kyung-Soo Shin* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf

an der Pfarrei St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich „Düsseldorfer Rheinbogen“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

01.12. *Msr. Robert Kleine* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diözesanpräses des Katholischen Männerwerkes im Erzbistum Köln GKM-Gemeinschaft Katholischer Männer und zum Rector ecclesiae der Kapelle im „Haus Marienhof“ in Königswinter-Ittenbach.

01.12. *Herr Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich Haan/Gruiten des Dekanates Hilden.

Der Herr Erzbischof hat am:

23.11. *Herrn Pfarrer Wilfried Pintgen* mit Ablauf des 31. Juli 2011 in den Ruhestand versetzt.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

01.12. *Herr Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* im Kirchengemeindeverband Haan/Gruiten.

Es starb im Herrn am:

26.11. *Herr Pfarrer Franz Boos*, 84 Jahre.

27.11. *Msgr. Peter Brenner*, 91 Jahre.

03.12. *Msgr. Friedrich Coquelin*, 90 Jahre.

06.12. *Pater Friedel Kötter SSS*, 76 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

01.12. *Herr Martin Böller* unter Beibehaltung seiner bisher-

gen Aufgaben als Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel.

01.01. *Schwester Ivana Vidotto* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Wirkung bis zum 31. Januar 2012 als Helferin in der Italienischen Katholischen Mission in Köln.

Es wurde beurlaubt am:

31.12. *Frau Jennifer Moormann* als Pastoralreferentin im Seelsorgebereich „Bonner Nordwesten“ des Dekanates Bonn-Nord wegen Elternzeit.

Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

31.12. *Herr Heinrich-Gregor Bünnagel*, Pastoralreferent.

31.12. *Frau Stephanie Müller*, Pastoralreferentin.

Weitere Mitteilungen

Nr. 24 Exerzitienangebot für Priester

Besinnungstage für Weltpriester und Priesteramtskandidaten
gehalten von Priestern der Prälatur Opus Dei.

Richtschnur für die geistlichen Betrachtungen sind die zentralen Themen der Heilsgeschichte (Schöpfung, Berufung zur Heiligkeit, Sünde, Tod, Eschata, Erlösung, Gotteskindschaft...) sowie das Leben des Herrn.

Beginn: Montag, 14.03.2011, 17:00 h

Ende: Freitag, 18.03.2011, 14:00 h

Ort: Tagungshaus Zieglerhof,
Zieglerstr. 1,
82488 Ettal/Bayern

Leitung: Msgr. Dr. César Martínez

Kosten: € 280,- (für Studierende: € 140,-)

Beginn: Montag, 04.04.2011, 17:00 h

Ende: Freitag, 08.04.2011, 14:00 h

Ort: Haus Hardtberg,
Hubertusstr. 26,
53881 Euskirchen-Kreuzweingarten

Leitung: Dr. Ferdinand Plümmer

Kosten: € 280,- (für Studierende € 140,-)

Anmeldung: Prälatur Opus Dei Deutsch Region
z.Hd. Dr. Martin Modemann
Stadtwaldgürtel 73,
50935 Köln
Tel. 0221- 40 81 12
E-mail: mmodemann@gmx.de

Urlauberseelsorge

auf den ostfriesischen Insel fast ganzjährig bei kostenloser Unterkunft.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorger.de oder über das Pfarrbüro in Esens, E-mail: st.willehad.esens@t-online.de, Telefon 04971-4536

Nr. 25 Firmexerziten – freie Termine im Jahr 2011

Aufgrund guter Erfahrungen in verschiedenen Pilotprojekten möchte die Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln die Durchführung einer mehrtägigen Kompaktveranstaltung („Firmexerziten“) im Rahmen der Vorbereitung auf den Empfang des Firmesakraments anregen.

Die Durchführung einer solchen Veranstaltung bietet folgende spezifische Chancen:

Der Zusammenhang von Glauben und (christlicher) Gemeinschaft wird unmittelbar erlebbar, denn:

- Eine mehrtägige Kompaktveranstaltung bietet vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens.
- Eine sich im Laufe der Tage einstellende vertraute Atmosphäre bietet gute Voraussetzungen für einen lebendigen katechetischen Prozess.
- Formen gelebten Glaubens (Gebet, Gottesdienst etc.) lassen sich organisch ins gemeinsame Tun und Leben integrieren.
- Das Zusammensein bietet die Möglichkeit, selbst eine Zeit lang als „Kirche im Kleinen“ zu leben.

Daher fördert die Abteilung Jugendseelsorge die Durchführung solcher Wochen in besonderer Weise

- durch die Mitwirkung bei der Konzeption und ggf. auch bei der Durchführung durch die Referenten/-innen für Jugendkatechese und Jugendliturgie der Katholischen Jugendfachstellen
- durch die finanzielle Förderung der Maßnahme aus Mitteln des Kirchlichen Jugendplanes
- durch die Vermittlung von bereits vorreservierten Plätzen in der Jugendbildungsstätte „Haus Altenberg“.

Im Jahr 2011 stehen noch folgende Zeitfenster zur Verfügung:

- 1. – 5.6.2011 (Mi-So)
- 22. – 26.6.2011 (Mi-So)

Gerne können auch jetzt schon für das Jahr 2012 Termine angefragt werden.

Wir helfen Ihnen gerne weiter, kontaktieren Sie uns.

Information und Buchung:

Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln
Dr. Patrik C. Höring, Lydia Lenze
Tel. 0221-1642 1940
lydia.lenze@erzbistum-koeln.de

Nr. 26 „DVD Eucharistie feiern“

Im Auftrag der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz und in Zusammenarbeit mit der Katholischen Fernseharbeit hat das Deutsche Liturgische Institut eine DVD über die Messfeier mit dem Titel *Eucharistie feiern* produziert. Das Filmmaterial auf dieser DVD basiert auf der Messfeier, die am 31.08.2008 aus der Kirche Heilig Kreuz in Saarbrücken vom ZDF live übertragen wurde. Die DVD ist gedacht als Bildungsmedium, um in den Sinn und die Feiargestalt der Messe einzuführen und die „ars celebrandi“ bei Priestern, Diakonen und liturgischen Diensten zu fördern. Die DVD ist auch Bestandteil der Lehrmaterialien von „Liturgie im Fernkurs“.

Die DVD hat einen Video-Teil und einen ROM-Teil. Im Video-Teil kann man mit einem DVD-Player den Film dieser Messfeier an einem Fernseher wiedergeben. Die Messfeier ist in 32 Abschnitte eingeteilt, die man einzeln ansteuern kann. Im Begleitbooklet findet man zu diesen 32 Abschnitten kurze erschließende Kommentartexte, die genutzt werden können, wenn der Film oder einzelne Abschnitte daraus in Bildungsveranstaltungen vorgeführt werden.

Über einen PC mit DVD-Laufwerk und dem Programm Flash-Player von Adobe kann man auch den ROM-Teil der DVD nutzen und sowohl den Film der Messfeier in voller Länge wiedergeben als auch jeden einzelnen der 32 Kommentar-Abschnitte öffnen und die jeweils dazu gehörige Filmsequenz abspielen. Außerdem befinden sich im ROM-Teil der DVD 22 Dokumente zur Messfeier als PDF- und als Word-Dateien. Das Begleitbooklet zur DVD enthält den Kurzkomentar zum Film sowie mehrere Verzeichnisse und Übersichten.

Best.-Nr. 7013; € 9,00

Bestelladresse:

*VzF Deutsches Liturgisches Institut,
Postfach 2628,
54216 Trier,
Tel. 0651-94808-50, Fax -33,
www.liturgie.de.*

**Nr. 27 Zusammenkünfte der Frauen aus
Priesterhaushalten**

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 8. Februar 2011 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50667 Köln.

Referent: Msgr. Rochus Witton

Zur Post gegeben am 3. Januar 2011